

17
2170 081

VI ZR 98/61
V e r k ü n d e t
am 25. September 1962
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Kraftfahrers Ivan S [REDACTED], K [REDACTED], K [REDACTED]. D [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Deutsche Bundespost, vertreten durch die Oberpostdirektion,
Freiburg i.Br.,

Klägerin, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 18. September 1962 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Dr. Bode, Dr. Hauß, Heinrich Meyer und Dr. Pfretzschner

für Recht erkannt:

I. Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des Oberlandesgerichts Karlsruhe - 5. Zivilsenat in Freiburg - vom 23. Februar 1961 insoweit aufgehoben, als der Beklagte verurteilt worden ist, an die Klägerin mehr als 14.069,59 DM nebst Zinsen zu zahlen.

II. Die Zahlungsklage wird abgewiesen, soweit sie über diesen Betrag von 14.069,59 DM hinausgeht.

III. Im übrigen wird die Revision des Beklagten zurückgewiesen.

IV. Die Kosten des Revisionsverfahrens werden dem Beklagten auferlegt.

Von Rechts wegen

- 3 -

Tatbestand:

Der Beklagte hat am 15. Januar 1953 in Konstanz mit seinem Kraftwagen einen Unfall verschuldet, bei dem der Postkraftwagenfahrer Josef K. ums Leben gekommen ist. Die Klägerin zahlt als Dienstherrin K. an dessen Ehefrau eine Witwenrente und hat zeitweise auch für die beiden jüngeren Söhne Waisengeld und Kinderzuschlag gezahlt. Sie macht mit der Klage in Höhe ihrer Leistungen die nach dem Beamten-gesetz auf sie übergegangenen Schadensersatzansprüche der Hinterbliebenen des K. geltend.

Das Landgericht hat der Klägerin 14.228,55 DM nebst Zinsen zugesprochen und festgestellt, daß der Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin auch für die Zeit vom 1. Februar 1958 bis 30. April 1976 die Hinterbliebenenbezüge zu erstatten, die sie als Dienstherrin des Josef K. nach dem Beamten-recht an dessen Witwe zu zahlen hat.

Gegen dieses Urteil hat der Beklagte insoweit Berufung eingelegt, als das Landgericht der Klägerin mehr als 2.993,23 DM zugesprochen hat und als die Ersatzpflicht für die Zeit nach dem 1. Mai 1968 festgestellt worden ist. Die Berufung ist durch das Urteil des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 14. Mai 1959 zurückgewiesen worden. Auf die Revision des Beklagten hat der erkennende Senat durch Urteil vom 3. Mai 1960 (VI ZR 104/59 - VersR 1960, 801) das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Dieses hat in seinem neuen Urteil den vom Beklagten zu zahlenden Betrag auf

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



14.109,59 DM festgesetzt, die Urteilssumme also um 118,96 DM vermindert. Im übrigen hat das Berufungsgericht die Berufung des Beklagten wiederum zurückgewiesen.

Hiergegen richtet sich die erneute Revision des Beklagten. Mit ihr erstrebt er die Abweisung der Zahlungsklage, soweit sie über den Betrag von 2.993,23 DM nebst Zinsen hinausgeht und folgende Feststellung: Es wird festgestellt, daß der Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin diejenigen Hinterbliebenenbezüge, die sie als Dienstherrin des am 15. Januar 1953 in Konstanz verstorbenen Postkraftwagenfahrers Josef K. [REDACTED] kraft Beamtenrechts an dessen Witwe Hedwig K. [REDACTED] geb. O. [REDACTED] bezahlt und sie sich der Beklagte anrechnen lassen muß, bis zum 30. April 1968 zu erstatten.

Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I. Soweit die Klägerin die auf sie übergegangenen Schadensersatzansprüche der Witwe K. [REDACTED] aus dem Verlust des Unterhaltsanspruchs gegen ihren Ehemann (§ 844 Abs. 2 BGB) geltend macht, sind die Ansprüche für die Zeit vom 1. Februar 1953 bis einschließlich April 1955, in der Frau K. [REDACTED] keinen eigenen Verdienst hatte, voll zu bejahen. Das zweifelt auch die Revision nicht an. Sie will jedoch für die spätere Zeit das Einkommen berücksichtigt wissen, das Frau K. [REDACTED] seit 1. Mai 1955 aus ihrer Erwerbstätigkeit erzielt. Mit diesem Bestreben kann die Revision keinen Erfolg haben.

1. Zu Unrecht bezweifelt sie, daß Frau K. seit dem 1. Mai 1955 überhaupt geschädigt ist. Der Revision ist zuzugeben, daß einer Frau, die bei Lebzeiten ihres Mannes mitverdient hat und der deshalb unter den gegebenen Verhältnissen kein Unterhaltsanspruch gegen ihren Ehemann zustand (vgl. das Urteil des BGH vom 14. Dezember 1956 - VI ZR 269/55 - NJW 1957, 537 Nr. 1), durch den Tod ihres Mannes kein Recht auf Unterhalt entgeht, so daß sie insoweit keinen Schaden erleidet. Ähnliches könnte auch hier gelten, wenn feststände, daß Frau K. bei Fortleben ihres Mannes von einem bestimmten Zeitpunkt an - z.B. bei Selbständigwerden der Kinder - einer Erwerbstätigkeit nachgegangen wäre. Hätte sie für diese Zeit keinen Unterhaltsanspruch gegen ihren Ehemann geltend machen können, so würde es auch insoweit an einem durch den Tod des Mannes entstandenen Schaden fehlen und ein Ersatzanspruch aus § 844 Abs. 2 BGB aus diesem Grunde entfallen. Das hat auch das Berufungsgericht nicht übersehen. Nach seiner Ansicht läßt sich nicht mit ausreichender Sicherheit feststellen, daß Frau K. auch bei Fortleben ihres Mannes eine Berufsarbeit übernommen und dann keinen Anspruch auf den vollen Unterhalt mehr gehabt hätte. Sie habe, so wird im Berufungsurteil ausgeführt, zwar erklärt, sie hätte, auch wenn ihr Mann nicht gestorben wäre, nach dem Heranwachsen der Söhne versucht, etwas hinzu zu verdienen. Das habe sie aber bei der Vernehmung durch den Senat des Berufungsgerichts nicht mehr mit der gleichen Bestimmtheit aufrechterhalten. Auch bei Berücksichtigung ihrer früheren Erwerbstätigkeit und der tatsächlichen späteren Arbeitsaufnahme lasse sich aus diesen Äußerungen nicht mit ausreichender Gewißheit schließen, daß sie diese Absicht verwirklicht hätte, wenn ihr Mann nicht durch die Schuld des Beklagten ums Leben gekommen wäre, denn bei Fortleben des Mannes wäre der Drang zur

Arbeitsleistung außerhalb des Hauses erheblich geringer gewesen. Ferner habe der Ehemann möglicherweise auch mehr Wert auf ein gepflegtes und behütetes Heim gelegt und deshalb einer Berufssarbeit seiner Frau entgegengewirkt. Schließlich könne auch nicht ausgeschlossen werden, daß der im Außendienst stehende Ehemann mit zunehmendem Alter eine größere Pflege durch seine Frau benötigt und sie dadurch von einer Erwerbstätigkeit abgehalten hätte.

Diese Erwägungen des Berufungsgerichts gehören dem Bereich der Tatsachenwürdigung an und sind damit den Angriffen der Revision weitgehend entzogen. Sie enthalten keinen Rechtsirrtum und lassen auch keinen Verstoß gegen denkgesetzliche Regeln oder allgemeine Erfahrungssätze erkennen. Daher ist mit dem Berufungsgericht davon auszugehen, daß Frau K. beim Fortleben ihres Mannes auch für die hier streitige Zeit ab 1. Mai 1955 Unterhaltsansprüche gegen ihren Ehemann zugestanden hätten.

2. Hiernach ist die Frage, ob und in welchem Umfang das Einkommen der Frau K. auf den Ersatzanspruch aus § 844 Abs. 2 BGB anzurechnen ist, nur nach § 254 Abs. 2 BGB, also danach zu beurteilen, ob Frau K. verpflichtet war, ihren Schaden durch eigene Erwerbstätigkeit zu mindern. Eine solche Pflicht wäre zu bejahen, wenn ihr zuzumuten war, daß sie nach dem Tode ihres Mannes eine Berufssarbeit übernahm und wenn sie bei Ablehnung einer Erwerbstätigkeit gegen Treu und Glauben verstoßen hätte (BGHZ 4, 170 und das Urteil des BGH vom 8. Dezember 1959 - VI ZR 219/58 - VersR 1960, 159). Von diesem Grundsatz ist auch das Berufungsgericht ausgegangen. Es

hat eine Arbeitspflicht der Witwe aus Gründen verneint, die rechtlich nicht zu beanstanden sind.

Als Josef K. am 15. Januar 1953 ums Leben gekommen war, schied eine Erwerbstätigkeit seiner Frau zunächst schon wegen der Haushaltspflichten aus, die sie mit Rücksicht auf ihre Söhne zu erfüllen hatte. Zwar vollendete der älteste Junge schon bald darauf sein 21. Lebensjahr. Die beiden anderen Söhne waren aber erst 14 und 17 Jahre alt, standen noch in der Berufsausbildung und lebten im Haushalt der Mutter. Daß Frau K. unter diesen Verhältnissen keine Berufsarbeit zuzumuten war, bedarf keiner weiteren Begründung. Eine Erwerbstätigkeit kam frühestens ab Januar 1957 in Betracht, nachdem die beiden jüngsten Söhne Ende 1956 ihre Berufsausbildung beendet hatten und nun ausreichend verdienten. Zu dieser Zeit stand Frau K. aber mit 52 Jahren schon in einem Alter, in dem von einer Frau, die drei Kinder groß gezogen hat, im allgemeinen nicht mehr erwartet werden kann, daß sie eine Berufsarbeit übernimmt, um dadurch den Schaden zu mindern, den sie durch den Verlust des Unterhaltsanspruchs gegen ihren Ehemann erlitten hat. Daß Frau K. vor ihrer Ehe als Kellnerin tätig war und auch während der Ehe zweimal in der Urlaubssaison in Holland als Kellnerin gearbeitet hat, kann keine andere Beurteilung rechtfertigen. Wie das Berufungsgericht mit Recht hervorhebt, stellt dieser Beruf in solchem Maße besondere Anforderungen, daß es einer älteren Frau nicht zugemutet werden kann, wieder in ihn zurückzukehren, nachdem sie ihn seit Jahren aufgegeben hat. Hinzu kommt, daß diese kurze Berufstätigkeit während der Ehe durch besondere Umstände veranlaßt war. Einmal war sie durch die Mithilfe der Mutter begünstigt und

zum anderen sollten die dabei erzielten Einnahmen als Beitrag zu den Lasten des Hausbaues dienen. Ebenso wenig kann eine Rolle spielen, daß Frau K. im Kriege (seit 1942) und nach dem Kriege bis zur Rückkehr ihres Mannes auf Grund einer Dienstverpflichtung für die Gemeinde tätig war. Das Berufungsgericht hat mit Recht angenommen, daß auch diese Erwerbstätigkeit während der Ehe, da sie unter besonderen Verhältnissen ausgeübt worden ist, für Frau K. nicht die Verpflichtung begründen kann, den vom Beklagten verschuldeten Schaden durch eigene Berufsarbeit zu mindern. Daß sie gleichwohl einem Erwerb nachgeht - sei es aus besonderer Arbeitsfreude, sei es um die Lasten des Hauses zu tilgen oder aus welchem Grunde immer - kann es daher nicht rechtfertigen, den erzielten Erwerb auf den Schadensersatzanspruch anzurechnen. Es wäre unbillig, wenn man der Witwe die Früchte ihrer Arbeit zugunsten des Schädigers in Fällen entziehen würde, in denen sie nicht verpflichtet ist, durch eigenen Erwerb zur Minderung des Schadens beizutragen (vgl. BGHZ 4, 170 (176, 177)).

II. Das Berufungsgericht hat auch ohne Rechtsfehler angenommen, daß den beiden jüngeren Söhnen K. durch den Tod ihres Vaters ebenfalls Unterhaltsansprüche entgangen sind und daß die Klägerin in Höhe der gewährten Versorgungsbezüge berechtigt ist, die Ersatzansprüche aus § 844 Abs. 2 BGB gegen den Beklagten geltend zu machen (§ 168 DBG und seit 1. September 1957 § 87 a BGG).

III. Bei der Ermittlung der auf die einzelnen Hinterbliebenen entfallenden Schadensersatzbeträge ist das Berufungsgericht von den Grundsätzen ausgegangen, die nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs hierfür maßgebend sind.

1. Zu Unrecht wendet sich die Revision dagegen, daß das Berufungsgericht bei dem Einkommen K■■■■s, das für den Unterhalt der Familie zur Verfügung stand, den Reinertrag des Wohnhauses mit monatlich 120 DM angenommen und dabei auch den Mietwert der von der Familie bewohnten Räume berücksichtigt hat. Daß die Familie kostenfrei wohnen konnte, gehört zu den Unterhaltsleistungen, die K■■■■ als Ehemann und Vater zu erbringen hatte und war daher zu berücksichtigen. Allerdings haben Frau K■■■■ und ihre Söhne auch nach dem Tode ihres Ernährers mietfrei in dem Hause gewohnt. Das ist aber bei der Schadensberechnung beachtet worden.

2. Unbegründet sind die Angriffe, die die Revision gegen die Berechnung dieses infolge des Erbfalls auszugleichenden Vorteils erhebt. Das Berufungsgericht hat den Mietwert des Hauses auf monatlich 120 DM geschätzt und sich dabei im Rahmen der Befugnisse gehalten, die § 287 ZPO dem Tatrichter einräumt.

3. Das Berufungsgericht ist sich auch bewußt gewesen, daß den Hinterbliebenen des K■■■■ nur insoweit Schadensersatzansprüche zustehen, als dieser ihnen zu Unterhaltsleistungen verpflichtet gewesen wäre. Nur im Umfang dieser Verpflichtung kann die Klägerin eine Erstattung ihrer Versorgungsleistungen verlangen. Die Höhe des entgangenen Unterhalts zu ermitteln, war weitgehend eine Frage der Schätzung und damit des tatrichterlichen Ermessens (§ 287 ZPO).

4. Ein Rechtsfehler ist dem Berufungsgericht nur insofern unterlaufen, als es angenommen hat, Wolfgang K■■■■ seien auch noch im November 1956 Unterhaltsansprüche gegen seinen

Vater entgangen. Er hatte seine Lehre damals schon beendet. Er war seit 15. Oktober 1956 als Fernmoldehandwerker mit einem Monatseinkommen von 313 DM tätig. Da Wolfgang K. bei diesen Einkünften imstande war, sich selbst zu unterhalten, wäre er bei Lebzeiten des Vaters nicht mehr berechtigt gewesen, Unterhalt zu fordern (§ 1602 Abs. 1 BGB). Allerdings ist nach einer Bescheinigung der Oberpostdirektion Freiburg (Bl. 201 der Landgerichtsakten) auch im November 1956 noch Kinderzuschlag (40 DM) für Wolfgang K. gezahlt, also eine Leistung erbracht worden, die dem Lebensunterhalt des Kindes zu dienen bestimmt ist. Hier ergibt sich aber die Besonderheit, daß Wolfgang K. kostenfrei im Hause der Eltern wohnte, so daß der für November 1956 gezahlte Kinderzuschlag als Ausgleich für die Unterbringung im elterlichen Hause dienen konnte, ohne daß der Junge daneben noch einen Unterhaltsanspruch in Höhe des Kindergeldes hätte geltend machen können.

Da der andere Sohn Roland K. erst ab 17. November 1956 ausreichend verdient hat, ist es nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht der Klägerin für ihn auch noch für November 1956 einen Ersatzanspruch aus § 844 Abs. 2 BGB in Höhe von monatlich 40 DM zugebilligt hat.

5. Im übrigen sind gegen die Schadensberechnung des Berufungsgerichts keine rechtlichen Bedenken zu erheben.

IV. Hiernach hat die Revision des Beklagten nur in Höhe von 40 DM Erfolg. Soweit der Beklagte zur Zahlung dieses Betrages verurteilt worden ist, war das Berufungsurteil aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Da das Berufungsurteil nur geringfügig geändert worden ist und der zuviel geforderte Betrag keine besonderen Kosten veranlaßt hat, waren die gesamten Kosten des Revisionsverfahrens dem Beklagten aufzuerlegen (§ 92 Abs. 2 ZPO).

Dr. Kleinewefers

Dr. Bode

Dr. Hauß

Heinrich Meyer

Dr. Pfretzschner